

UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II NACH ETAPPENSIEG AUF ERFOLGSKURS FÜR KMU

Die Unternehmenssteuerreform II bezweckt im wesentlichen die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen und Dividenden sowie generelle Erleichterungen für KMU (Vorlage I). Mit der Aufteilung des Reformpakets ist im Ständerat der Weg geebnet worden für dringende Anpassungen im Bereich der indirekten Teilliquidation und der Transponierung (Vorlage II), was einem wichtigen Etappensieg entspricht.

Blockade nach Bundesgerichtsentscheid. Bei Unternehmensverkäufen aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen eines Käufers besteht eine eigentliche Blockade. Ausgelöst worden ist sie durch den BGE vom 11. Juni 2004 zur indirekten Teilliquidation. Das Verdikt aus Lausanne hat das Prinzip des steuerfreien privaten Kapitalgewinns ausgehöhlt und seither bei der Unternehmensnachfolge von KMU einen Stau ausgelöst. MBO werden in der Schweiz gegenwärtig faktisch verhindert, da bei guter Substanz nur zahlungskräftige Investoren, die Cash bezahlen, in Frage kommen. Mitarbeiter hingegen, die den Kauf fremd finanzieren, bzw. Familienangehörige, die Miterben fremdfinanziert ausbezahlen und sich über Cash-Flow refinanzieren, werden steuerlich bestraft. Das ist unsinnig und unhaltbar.

Unternehmensnachfolge: Status quo ante. Der Nationalrat hat sich den Kernanliegen des Ständerates angeschlossen und darüber hinaus bei der indirekten Teilliquidation eine bis ins Jahr 2001 reichende Rückwirkungsklausel eingebaut. Von der Rückwirkungsklausel profitieren all jene, deren Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Mit der jetzigen Lösung wird im Prinzip der alte Rechtszustand wieder hergestellt, ohne aber rechtskräftige Urteile einer Revision zu unterziehen.

Grünes Licht per 1.1.2007. Unter dem Strich hat sich der Gesetzgeber bei der steuerlichen Behandlung von Unternehmensnachfolgen in der Sommersession 2006 definitiv für eine praxisnahe, gezielt auf die Bekämpfung von Missbrä-

chen ausgerichtete Lösung entschieden. Die Lösung bei der indirekten Teilliquidation trägt dem Prinzip des steuerfreien privaten Kapitalgewinns Rechnung und ist auf die Erhaltung von Unternehmen und Arbeitsplätzen ausgerichtet. Sie dient vor allem KMU, die eine Nachfolge innerhalb der Familie oder auch durch Mitarbeitende des Unternehmens vorsehen. Der Bundesrat kann die neue Regelung (Vorlage II) nun bereits per 1.1.2007 in Kraft setzen.

Milderung Doppelbelastung. Bei der Vorlage I ist das Teilbesteuerungsverfahren zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung das Kernstück. Der Ständerat hat die drei Eckpfeiler wie folgt festgelegt: 1. 50% Teilbesteuerung für Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (GV); 2. 60% Teilbesteuerung im Privatvermögen (PV); 3. Mindestbeteiligungsquote 10% auf Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art. Der Bundesrat basierte zunächst auf Teilbesteuerungssätzen von 60% (GV) resp. 80% (PV) – ohne Mindestbeteiligungsquote.

Unternehmertum stärken. Der Bundesrat schloss sich, wie später auch der Ständerat, mit Überzeugung der in der Wirtschaftskommission des Ständerates (WAK-S) veränderten Akzentsetzung an. Damit wird der Anreiz verstärkt, künftig mehr Gewinnanteile auszuschütten und in den Wirtschaftskreislauf zurückfliessen zu lassen, statt sie – aus rein steuerlichen Gründen, ohne volkswirtschaftlichen Nutzen – im Unternehmen zu «parkieren». Die Mindestbeteiligungsquote setzt ein gewolltes Zeichen zu Gunsten des Unternehmeraktionärs. Die Verantwortung des Unternehmers, der Risiko trägt und bei erfolgreicher Geschäftstätigkeit Gewinn erwirtschaftet und damit bestehende Arbeitsplätze sichert und neue schafft, soll und darf belohnt werden. Erst dadurch wird die Unternehmenssteuerreform II zu einer echten KMU-Vorlage.

Jetzt Nationalrat gefordert. Nicht gelungen sind die Eliminierung der wirtschafts- und standortschädlichen Emissionsabgabe auf Eigenkapital sowie eine sach- und praxisgerechte, steuerrechtlich einwandfreie Lösung für den Quasi-Wertschriftenhandel, die den unmissverständlichen Willen des Volkes, ausgedrückt 2001 in der klaren Ablehnung der Initiative für eine Kapitalgewinnsteuer, beachtet. Hier ist nun der Nationalrat gefordert. Dank weiteren realisierten KMU-Anliegen wie dem Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlagenprinzip oder Massnahmen zur Entlastung für Personenunternehmen darf man aber getrost feststellen, dass sich die Unternehmenssteuerreform II aus Sicht des Wirtschaftsstandortes Schweiz auf einem erfreulichen Kurs befindet. ■



HANNES GERMANN,
STÄNDERAT,
PRÄSIDENT DER
WIRTSCHAFTS- UND
ABGABENKOMMISSION
(WAK-S),
OPFERTSHOFEN/SH